

Satzung der Stadt Lorsch
über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes
über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen
(Unterbringungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. 1 S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVBl. S. 160, 166), und der §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetzes – LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Stadt Lorsch Wohnungen und Wohncontainer als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Lorsch zur Unterbringung der o.g. Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Stadt Lorsch erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie die anfallenden Nebenkosten inkl. Heizung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2
Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die gebührenpflichtige Person die Unterkunft nutzt, und wird für je einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.

- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalender-monats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalender-monats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Rückwirkend festgesetzte oder erhöhte Gebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig. Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.
- (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben.

§ 3 Gebührenschildner*innen

- (1) Gebührenschildner*in ist jede Person, die in einer Unterkunft der Stadt Lorsch untergebracht ist. Als Haushaltsvorstand ist die Person auch Gebührenschildner*in für weitere untergebrachte Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Werden mehrere Personen in einen Raum/eine Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtschildner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.
- (3) Bei Sozialleistungsberechtigten, insbesondere solchen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII, kann der jeweils zuständige Sozialleistungsträger die Gebühren für die untergebrachten Personen im Einverständnis mit dem/der Gebührenschildner*in direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zahlen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemisst sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte, die von der Stadt Lorsch betrieben werden. Wegen der stark differenzierenden Kosten der Unterkünfte wird ein durchschnittlicher Gebührensatz nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab erhoben.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr in einer Gemeinschaftsunterkunft beträgt monatlich 526,00 € pro Benutzer*in und Monat. Sie umfasst die Kosten der Nutzung, des Mobiliars und der Renovierung sowie die Nebenkosten.

- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, die ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des
 1. zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. Asylbewerberleistungsgesetzeszustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag.
- (2) Einkommen sind im Fall des Absatzes 1
 1. im Fall der Nummern 1 und 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 2. im Falle der Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 7 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Lorsch, den 11. Mai 2023

Der Magistrat der Stadt Lorsch

gez. Schönung, Bürgermeister

Neufassung:

beschlossen am 11.05.2023

ausgefertigt am 11.05.2023

veröffentlicht am 16.05.2023

in Kraft getreten am 01.05.2023